



Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen

2018

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt, gestützt auf Art. 55, Abs. 5, der Gemeindeordnung (GeO) der Einwohnergemeinde Kirchberg,

folgende

Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen

Grundsatz	Art. 1 Soweit die Einwohnergemeinde Kirchberg Trägerin öffentlicher Schulen ist, werden für den Besuch gleichgestellter, auswärtiger, öffentlicher oder privater Schulen keine Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.
Beitragsberechtigte Schulen	Art. 2 ¹ Die Gemeinde entrichtet Beiträge an das Schulgeld anerkannter Schulen der Sekundarstufe II (Erstausbildung ausserhalb der obligatorischen Schule, 10. Schuljahr). ² Die beitragsberechtigten Schulen richten sich nach der Broschüre „Brückenangebote – Möglichkeiten zwischen Schule und beruflicher Grundbildung“ der Berufsberatungs- und Informationszentren des Kantons Bern BIZ.
Beitragsrahmen,	Art. 3 ¹ Der Gemeindebeitrag beträgt 20 bis 60%, max. Fr. 6'000.- pro Schuljahr.
Bemessung	² Der Gemeinderat erlässt einen abgestuften Tarif (Anhang I) nach dem steuerbaren Einkommen. Als Bemessung ist die letzte rechtsgültige Steueranforderung der Eltern massgebend.
Schulgeldausrichtung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde vergütet den Eltern den Gemeindebeitrag nach Absolvierung des Schuljahres unter Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (Rechnung mit Quittung). ² Ausnahmsweise kann das Schulgeld, mit Zustimmung des Gemeinderates, einer Schule direkt ausgerichtet werden. Nach Abschluss des Schuljahres wird der Elternanteil in Rechnung gestellt.
Einschränkung	Art. 5 Die Beiträge werden bis zum 22. Altersjahr ausbezahlt. Für den zweiten Bildungsweg leistet die Gemeinde keine Beiträge.

Ausnahmen

Art. 6 In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.

Inkraftsetzung

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 18. April 1995 mit den Nachträgen vom 10. Juni 1996, 14. Mai 2001 und 17. Dezember 2004.

Beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2018.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE



M. Nyffenegger
Präsidentin



HP. Keller
Gemeindeschreiber

Anhang I

Tarif für die Festsetzung des Gemeindebeitrages

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen erlässt der Gemeinderat Kirchberg folgenden

Tarif:

Letzte rechtsgültige steuerpflichtige Einkommensveranlagung:	Gemeinde-Schulbeitrag
0.-- bis 20'000.--	60%
20'100.-- bis 30'000.--	50%
30'100.-- bis 40'000.--	45%
40'100.-- bis 50'000.--	40%
50'100.-- bis 60'000.--	35%
60'100.-- bis 70'000.--	30%
70'100.-- bis 80'000.--	20%
über 80'000.--	null

Der maximale Schulbeitrag gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schulen wird vorbehalten.

Kirchberg, 2. Juli 2018

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE



M. Nyffenegger
Präsidentin



HP. Keller
Gemeindeschreiber